

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 8, 13 und 18 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493) und §§ 4 und 8 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover in der Fassung vom 24.04.2012 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover S. 189), in Verbindung mit §§ 6 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273) und §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S.121) und § 25 der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Abfallwirtschaft in der Region Hannover vom 30.09.2020 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 39/20, S. 440, 08.10.2020) -in den jeweils gültigen Fassungen- hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover am 01.12.2022 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover vom 30.09.2020 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 7 wird ersatzlos gestrichen:

~~„Gebührenpflichtig bei der Entsorgung von Abscheiderinhalten (§ 24 der Abfallsatzung) ist die Betreiberin bzw. der Betreiber der Anlage. Daneben haftet die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Grundstückes, auf dem die Sonderleistung erbracht wurde.“~~

2. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr nach Abs. 1 beträgt monatlich:

1. je Wohnung	6,36 €
2. je sonstige Nutzungseinheit	6,01 €“

3. § 3 Abs. 5 S. 2-5 erhalten folgende Fassung:

„Danach beträgt die Volumengebühr für Restabfälle im Abfallbehälter monatlich:

		14-tägliche Leerung	wöchentliche Leerung
für einen Behälter	40 l	7,46 €	-----
für einen Behälter	60 l	12,17 €	-----
für einen Behälter	80 l	14,54 €	29,08 €
für einen Behälter	120 l	19,84 €	39,68 €
für einen Behälter	240 l	37,43 €	74,86 €
für einen Behälter	660 l	82,03 €	164,06 €
für einen Behälter	1,1 m ³	130,27 €	260,54 €
für einen Behälter	2,5 m ³	263,83 €	527,65 €
für einen Behälter	4,5 m ³	416,84 €	833,69 €

Bei mehrmaliger Leerung je Woche ist die Volumengebühr für die wöchentliche Leerung entsprechend zu vervielfachen. Auf Antrag kann bei einem 40 l Behälter eine vierwöchentliche Leerung erfolgen. Die Gebühr beträgt in diesem Fall 3,73 €.“

4. § 3 Abs. 5 S. 6 erhält folgende Fassung:

„Für jeden Abfallbehälter mit einem Schwerkraftschloss wird für das Schloss eine monatliche Gebühr von 3,94 € erhoben.“

5. § 3 Abs. 5 S. 7-9 erhalten folgende Fassung:

„Für die Restabfallabfuhr mittels Abfallsäcken beträgt die Volumengebühr monatlich:

		14-tägliche Leerung
für ein Volumen von	40 l	8,92 €
für ein Volumen von	60 l	13,38 €
für ein Volumen von	80 l	17,84 €
für ein Volumen von	120 l	26,76 €
für ein Volumen von	240 l	53,52 €
für ein Volumen von	660 l	147,18 €
für ein Volumen von	1,1 m ³	245,30 €

Auf Antrag kann die Abfallsackabfuhr mit einem Volumen von 40 l mit einer vierwöchentlichen Leerung erfolgen. Die Gebühr beträgt in diesem Fall 4,46 €.“

6. § 3 Abs. 6 S. 2-6 erhalten folgende Fassung:

„Danach beträgt die Volumengebühr für Bioabfälle monatlich bei 14-täglicher Leerung:

für eine 80 l- Biotonne ohne Biofilterdeckel	4,68 €
für eine 120 l- Biotonne ohne Biofilterdeckel	7,32 €
für eine 240 l- Biotonne ohne Biofilterdeckel	15,74 €
für einen 660 l- Biobehälter	41,63 €

Für jede Biotonne mit Biofilterdeckel wird zusätzlich eine monatliche Gebühr von 1,00 € erhoben.

Die monatliche Benutzungsgebühr für das Bio- Plus- Paket (§ 22 Abs. 4 S. 5 Abfallsatzung) beträgt für:

eine 80 l- Biotonne	11,51 €
eine 120 l- Biotonne	18,00 €
eine 240 l- Biotonne	38,72 €

Die Gebühr für einen 80 l- Laubsack beträgt 2,21 €.

In Gebieten, in denen Bioabfallbehälter bis zum Inkrafttreten dieser Satzung nicht zur Verfügung gestellt wurden, beträgt die Gebühr je 30 l- Biosack 1,00 €.“

7. § 3 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für eine gelegentliche zusätzliche Leerung von Abfallbehältern außerhalb der Regelabfuhr (Sonderleerung) beträgt:

für einen Behälter 40 l	13,39 €
für einen Behälter 60 l	15,59 €
für einen Behälter 80 l	16,70 €
für einen Behälter 120 l	22,47 €
für einen Behälter 240 l	30,68 €
für einen Behälter 660 l	51,50 €
für einen Behälter 1,1 m ³	74,02 €
für einen Behälter 2,5 m ³	135,80 €
für einen Behälter 4,5 m ³	207,23 €

8. § 3 Abs. 8 S. 2 erhält folgende Fassung:

„Sie beträgt:

für einen 40 l-, 60 l-, 80 l-, 120 l- oder 240 l- Behälter	26,17 €
für einen 660 l- oder 1,1 m ³ - Behälter	75,17 €
für einen 2,5 m ³ - oder 4,5 m ³ - Behälter	171,13 €“

9. § 3 Abs. 9 S. 2 erhält folgende Fassung:

„Sie beträgt:

für einen 40 l-, 60 l-, 80 l-, 120 l- oder 240 l- Behälter	26,17 €
für einen 660 l- oder 1,1 m ³ - Behälter	75,17 €
für einen 2,5 m ³ - oder 4,5 m ³ - Behälter	145,52 €“

10. § 3 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

„Werden Abfallbehälter auf Wunsch gereinigt, beträgt die Gebühr:

für einen 40 l-, 60 l-, 80 l-, 120 l- oder 240 l- Behälter	9,48 €
für einen 660 l- oder 1,1 m ³ - Behälter	42,65 €
für einen 2,5 m ³ - oder 4,5 m ³ - Behälter	90,03 €“

11. § 3 Abs. 11 S. 1 erhält folgende Fassung:

„Für einen Zusatzabfallsack nach § 10 Abs. 2 S. 3 Abfallsatzung mit dem Aufdruck "Region Hannover" wird eine Gebühr von 9,60 € je 80 l- Abfallsack und 5,40 € je 40 l- Abfallsack erhoben.“

12. § 3 Abs. 12 S. 1 erhält folgende Fassung:

„Für Abfallbehälter, die der Zweckverband nach § 11 Abs. 6 S. 2 Abfallsatzung holt und zurückbringt, werden bei einmaliger wöchentlicher Leerung zusätzlich zu den Gebühren nach den Abs. 5 und 6 folgende monatliche Gebühren erhoben:

bei einer Entfernung von 15,01 m - 30,00 m	4,80 € je Abfallbehälter
bei einer Entfernung von 30,01 m - 50,00 m	14,40 € je Abfallbehälter
bei einer Entfernung von 50,01 m - 100,00 m	28,80 € je Abfallbehälter“

13. § 3 Abs. 13 S.2 erhält folgende Fassung:

„Sie beträgt:

für eine 80 l-, 120 l- oder 240 l- Biotonne	26,17 €
für einen 660 l- Biobehälter	75,17 €“

14. § 3 Abs. 14 S. 1 erhält folgende Fassung:

„Für einen Abfallsack mit dem Aufdruck „Medi-Sack“ wird eine Gebühr von 3,62 € je Abfallsack erhoben.“

15. Die Fußnote 1 zu § 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„¹Den Gebührentarifen zu § 3 Abs. 5 liegt ein Gebührensatz von 0,5412 € je Kilogramm Abfall, durchschnittlich 4,3333 bzw. 2,1515 Behälterleerungen je Monat und folgende durchschnittliche Raumgewichte zugrunde:

20 l-Restabfallsack	=	0,190 Mg/m ³
40 l- Abfallbehälter	=	0,159 Mg/m ³
60 l- Abfallbehälter	=	0,173 Mg/m ³
80 l- Abfallbehälter	=	0,155 Mg/m ³
120 l- Abfallbehälter	=	0,141 Mg/m ³
240 l- Abfallbehälter	=	0,133 Mg/m ³
660 l- Abfallbehälter	=	0,106 Mg/m ³
1,1 m ³ - Abfallbehälter	=	0,101 Mg/m ³

2,5 m ³ - Abfallbehälter	=	0,090 Mg/m ³
4,5 m ³ - Abfallbehälter	=	0,079 Mg/m ³ “

16. Die Fußnote 2 zu § 3 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„²Den Gebührentarifen zu § 3 Abs. 6 liegt ein Gebührensatz von 0,1915 € je Kilogramm Bioabfall, durchschnittlich 2,1515 Behälterleerungen je Monat und folgende durchschnittliche Raumgewichte zugrunde:

30 l- Biosack	=	0,174 Mg/m ³
80 l- Biotonne	=	0,141 Mg/m ³
120 l- Biotonne	=	0,147 Mg/m ³
240 l- Biotonne	=	0,158 Mg/m ³
660 l- Biotonne	=	0,152 Mg/m ³

17. § 3 a Abs. 1 S. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Gestellungsgebühr beträgt monatlich für einen Unterflurbehälter (1, 2, 3, 4 oder 5 m³) 66,10 €.“

18. § 3a Abs. 2 S. 2 erhält folgende Fassung:

„Danach beträgt die Volumengebühr für Unterflurbehälter monatlich:

		14-tägliche Leerung	wöchentliche Leerung
Unterflurbehälter Restabfall	1 m ³	119,78 €	239,56 €
Unterflurbehälter Restabfall	2 m ³	213,47 €	426,93 €
Unterflurbehälter Restabfall	3 m ³	320,20 €	640,40 €
Unterflurbehälter Restabfall	4 m ³	374,75 €	749,50 €
Unterflurbehälter Restabfall	5 m ³	468,44 €	936,88 €
		14-tägliche Leerung	
Unterflurbehälter Bioabfall	1 m ³	63,11 €	
Unterflurbehälter Bioabfall	2 m ³	126,23 €“	

19. § 3 a Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für eine gelegentliche zusätzliche Leerung von Unterflurbehältern außerhalb der Regelabfuhr (Sonderleerung) beträgt:

für einen Behälter 1 m ³	73,95 €
für einen Behälter 2 m ³	121,98 €
für einen Behälter 3 m ³	182,97 €
für einen Behälter 4 m ³	214,14 €
für einen Behälter 5 m ³	267,68 €“

20. § 3 a Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Für den Austausch von Unterflurbehältern wird eine Gebühr für den An- und Abtransport sowie die Behälterreinigung erhoben. Sie beträgt:

für einen Behälter 1 m ³	91,99 €
für einen Behälter 2 m ³	185,75 €
für einen Behälter 3 m ³ , 4 m ³ oder 5 m ³	185,75 €“

21. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für die Abholung von Elektro- und Elektronikgeräten und deren Transport zur Sammelstelle des Zweckverbandes beträgt bei Abholung am Grundstück 23,25 € je Gerät.“

22. § 4 Abs. 2 S. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Transportgebühr je Entsorgungsfall besteht aus einer Grundgebühr in Höhe von 53,10 € und einer Gebühr von 1,74 € je gefahrenen Kilometer.“

23. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Behälterstandgebühr für die nachfolgenden Wechselbehälter beträgt:

Behälterart	Für die angefangene Woche Standzeit	Für den Monat Standzeit
7 cbm Abroll- oder Absetzcontainer	6,38 €	27,64 €
10 cbm Abroll- oder Absetzcontainer	9,11 €	39,48 €
12 cbm Abroll- oder Absetzcontainer	8,72 €	37,70 €
15 cbm Abroll- oder Absetzcontainer	9,39 €	40,67 €
18-20 cbm Abroll- oder Absetzcontainer	9,88 €	42,82 €
22-23 cbm Abroll- oder Absetzcontainer	11,05 €	47,88 €
27 cbm Abroll- oder Absetzcontainer	15,15 €	65,65 €
33-36 cbm Abroll- oder Absetzcontainer	16,08 €	69,69 €
8 cbm Selbstpresscontainer	36,82 €	159,53 €
10 cbm Presscontainer	25,41 €	110,04 €
10 cbm Muldenpacker	21,43 €	92,86 €
10 cbm Selbstpresscontainer	51,92 €	224,70 €
14 cbm Presscontainer	57,32 €	248,38 €
18 cbm Selbstpresscontainer	60,69 €	262,61 €
18 cbm Selbstpresscontainer mit Hubkippvorrichtung	75,76 €	328,13 €
18 cbm Selbstpressbehälter mit Flüssigkeitsdichte	83,74 €	362,62 €

24. § 6 erhält folgende Fassung:

„(weggefallen)“

25. § 7 Abs. 1 bis 4 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gebühr für die im Holservice überlassenen kompostierbaren Abfälle beträgt je Abfuhr 30,00 €. Die maximale Überlassungsmenge je Abfuhr beträgt 3 m³.

(2) Die Gebühr für eine vorgezogene Sperrabfallabfuhr (Express Sperrabfallabfuhr) außerhalb der Regelentsorgung nach § 19 Abs. 4 Abfallsatzung beträgt je Abfuhr 115,20 €.

- (3) Die Gebühr für die Entsorgung von Sperrabfällen, die mehr als 3 m vom nächstmöglichen Haltepunkt des Entsorgungsfahrzeugs entfernt bereitgestellt werden, beträgt bei einer Ladezeit von bis zu 15 Minuten 40,19 €. Für jede weitere 5 Minuten Ladezeit werden 13,40 € berechnet.
- (4) Die Entsorgung vorher vereinbarter Sperrabfallmengen bis zu 5 m³ ist gebührenfrei (§ 19 Abs. 6 Abfallsatzung). Die Gebühr für die Entsorgung darüber hinausgehender Sperrabfallmengen beträgt bei einer Ladezeit von bis zu 15 Minuten 40,19 €. Für jede weitere 5 Minuten Ladezeit werden 13,40 € berechnet.“

26. § 8 Abs. 1 S. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für Anlieferungen bei den Deponien zur Verwertung oder Beseitigung der Abfälle beträgt:

1. Gruppe A reiner Bauschutt	38,45 €/Mg
2. Gruppe B Altholz (Altholzkategorie I – III der AltholzV)	94,52 €/Mg
3. Gruppe C Garten- und Parkabfall, kompostierbar Bodenaushub und Bauschutt (vermischt und verunreinigt), Boden	45,56 €/Mg
4. Gruppe D Bioabfälle für Bioabfallkompostwerk (BAK) Stubben, Stammholz, Hackholz	64,32 €/Mg
5. Gruppe E Abfälle zur direkten Verbrennung (Krankenhausabfälle) Heizwertreiche Abfälle (Flughafenabfälle)	148,75 €/Mg 119,26 €/Mg
6. Gruppe F Abfälle zur mechanischen Aufbereitung (MA) und sonstige Abfälle zur Beseitigung mineralische Abfälle zur Beseitigung	148,75 €/Mg
7. Gruppe G Baustellenabfälle zur Beseitigung, gewerbliche Sperrabfälle, Reste aus der gewerblichen Sortierung von Abfällen sonstige gewerbliche Abfälle, die wegen ihrer Zusammensetzung oder Beschaffenheit einer Sortierung und/oder Zerkleinerung bedürfen“	187,43 €/Mg

27. § 8 Abs. 2 S. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt für die Gebührengruppen nach Abs.1:

Gruppe A reiner Bauschutt	je Kubikmeter	49,98 €
Gruppe B Altholz (Altholzkategorie I – III der AltholzV)	je Kubikmeter	15,45 €

Gruppe C	
Garten- und Parkabfall, kompostierbar	je Kubikmeter 9,11 €
Boden, Bodenaushub und Bauschutt (vermischt und verunreinigt)	je Kubikmeter 59,23 €
Gruppe D	
Bioabfälle für das Bioabfallkompostwerk (BAK)	je Kubikmeter 19,30 €
Stubben, Stammholz, Hackholz	je Kubikmeter 22,79 €
Gruppe E	
Abfälle zur direkten Verbrennung (Krankenhausabfälle)	je Kubikmeter 26,70 €
Heizwertreiche Abfälle (Flughafenabfälle)	je Kubikmeter 35,78 €
Gruppe F	
Abfälle zur mechanischen Aufbereitung (MA) und sonstige Abfälle zur Beseitigung	je Kubikmeter 43,82 €
mineralische Abfälle zur Beseitigung	je Kubikmeter 146,06 €
Gruppe G	
Baustellenabfälle zur Beseitigung, gewerbliche Sperrabfälle	je Kubikmeter 56,22 €
Reste aus der gewerblichen Sortierung von Abfällen und sonstige gewerbliche Abfälle, die wegen ihrer Zusammensetzung oder Beschaffenheit einer Sortierung und/ oder Zerkleinerung bedürfen	je Kubikmeter 74,97 €

28. § 8 Abs. 3 S. 2 erhält folgende Fassung:

„Sie beträgt:

Gruppe A	15,38 €
Gruppe B	37,81 €
Gruppe C	18,22 €
Gruppe D	25,73 €
Gruppe E	59,50 €
Gruppe F	59,50 €
Gruppe G	74,97 €

29. § 9 Abs. 1 S. 3-4 erhalten folgende Fassung:

„Die Gebühr nach aufgewandter Arbeitszeit beträgt für jede Stunde Arbeitszeit:

- a) einer / eines Beschäftigten der Entgeltgruppe E 1 - E 8 oder einer Beamtin bzw. eines Beamten der Besoldungsgruppe A 5 bis A 8 53,47 €
- b) einer / eines Beschäftigten der Entgeltgruppe E 9 - E 11 oder einer Beamtin bzw. eines Beamten der Besoldungsgruppe A 9 bis A 12 72,11 €

- c) einer / eines Beschäftigten der Entgeltgruppe
E 12 - E 13 oder einer Beamtin bzw. eines Beamten der 85,79 €
Besoldungsgruppe A 13 bis A 15

Die Gebühr für einen Einsatz von Fahrzeugen beträgt für jede volle Einsatzstunde:

- | | | |
|----|------------------------------|---------|
| d) | eines Lkw bis 7,5 Mg | 25,26 € |
| e) | eines Radladers | 45,23 € |
| f) | eines Müllwagens (3-Achser) | 58,07 € |
| g) | eines Abrollkipperfahrzeuges | 41,47 € |
| h) | eines Sperrmüllwagens | 57,74 € |

30. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Bearbeitung eines Volumenänderungsantrags in der Restabfallsackabfuhr wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Mit dieser ist der zusätzliche Verwaltungsaufwand für die Rücknahme bzw. Neuversand von Gutscheinen, Sackrollen oder einzelnen Säcken abgegolten. Sie beträgt 15,68 €.“

31. § 9 Abs. 3 wird neu eingefügt:

„Für die Verwaltungstätigkeiten bei der Bearbeitung von Altfahrzeugen nach § 20 Abs. 1 und 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) wird eine Gebühr erhoben. Sie beträgt bei Vorgängen ohne Verwertung des Altfahrzeuges 110,01 € und mit Verwertung 218,41 €.“

32. § 12 erhält folgende Fassung:

„Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover vom 30.09.2020 außer Kraft.“

Artikel II

Die vorstehende Satzungsänderung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Hannover, den 01.12.2022

(Christine Karasch)
Vorsitzende der Verbandsversammlung

(Thomas Schwarz)
Verbandsgeschäftsführer